

# M E R K B L A T T

## PRODUKTIONSFÖRDERUNG KINOFILM

### **Antragstellung**

Die Antragstellung erfolgt nur über das [Onlineportal](#) des FFF Bayern. Die Einreichung von Förderanträgen ist immer nur während der jeweiligen auf der Website bekanntgegebenen Einreichfrist möglich. Diese dauert in der Regel zwei Wochen und endet an ihrem letzten Tag um 24:00 Uhr.

Für die rechtsgültige Antragstellung sind folgende Punkte zu beachten:

- Die **digitalen Antragsdaten** müssen spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist (diese endet immer an einem Montag) bis spätestens 24:00 Uhr im Onlineportal des FFF Bayern eingehen. Entscheidend dabei ist der vom Onlineportal protokollierte Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit).
- Zusätzlich muss das **Antragsformular** mit der Unterschrift des Zeichnungsberechtigten spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist bis spätestens 24:00 Uhr im Onlineportal des FFF Bayern hochgeladen werden. Für die Unterschrift des Zeichnungsberechtigten ist eine einfache elektronische Signatur ausreichend. Alternativ kann das handschriftlich unterschriebene Antragsformular als Scan hochgeladen werden.
- Gehen die Antragsdaten oder das unterzeichnete Antragsformular nach 24:00 Uhr des jeweiligen letzten Tages der Einreichfrist im Onlineportal des FFF Bayern ein, kann der Antrag dem Vergabeausschuss nicht zur Entscheidung vorgelegt werden und gilt als nicht gestellt.

### **Pressearbeit des FFF Bayern bei Förderempfehlung**

Im Fall einer Förderempfehlung wird in einer Pressemitteilung des FFF Bayern zeitnah darüber berichtet. Die im Antrag gemachten Angaben zu Titel, Kurzzinhalt, Regie, Drehbuchautor sowie zu Stab und Besetzung werden für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des FFF Bayern verwendet.

### **Allgemeine Hinweise**

Nach den Bayerischen Richtlinien für die Förderung von Film- und Fernseh- und anderen audiovisuellen Projekten können für die Herstellung von Kinofilmen (einschließlich damit verbundener zusätzlicher innovativer digitaler Erzählformen) bedingt rückzahlbare und verzinsliche Darlehen gewährt werden, wenn für den Produzenten die Refinanzierung des Förderanteils auf dem nationalen und internationalen Markt möglich erscheint.

Nachfolgende Hinweise sollen die Antragstellung erleichtern. Das Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. In begründeten Ausnahmefällen kann die LfA Förderbank Bayern im Einvernehmen mit dem FFF Bayern Ausnahmen zulassen, wenn zumindest ein vorläufiger Antrag vorliegt.

Es ist ratsam, sich vor Antragstellung mit dem zuständigen Förderreferenten in Verbindung zu setzen und ggf. offene Fragen zu klären.

## **Antragsteller**

Antragsberechtigt sind Produzenten mit Sitz, Niederlassung oder Betriebsstätte in Deutschland. Produzent ist der Hersteller des Projekts (juristische Person, natürliche Person oder Personengesellschaft), der einen entsprechenden Nachweis über seine Gewerbetätigkeit vorweisen kann und im Besitz der umfangreichen Verfilmungsrechte ist. Schüler und Studenten können keinen Antrag auf Produktionsförderung Kinofilm stellen.

## **Förderhöchstsumme**

Die Herstellung von Kinofilmen kann bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Herstellungskosten gemäß Ziff. 1.5.2 und 1.5.3, höchstens aber mit 2 Millionen Euro gefördert werden.

## **Bayerneffekt und Drehtage**

Mindestens 150 % des gewährten Darlehensbetrags soll in Bayern ausgegeben werden. Der vom Produzenten im Antrag angegebene Bayerneffekt und die angegebenen Drehtage müssen mindestens erbracht werden und werden im Fall einer Förderempfehlung Bestandteil des Fördervertrages.

## **Kalkulation**

- Bei Kinofilmen mit Fertigungskosten bis 5 Millionen Euro werden Handlungskosten mit 10 % der Fertigungskosten anerkannt.
- Gehen die Fertigungskosten über den Betrag von 5 Millionen Euro hinaus, so werden zusätzlich dazu 5 % des den 5 Millionen Euro übersteigenden Betrages anerkannt.  
Für die Handlungskosten ist ein Maximalansatz von 650.000 Euro zulässig.
- Bei internationalen Koproduktionen gilt der deutsche Finanzierungsanteil als Berechnungsgrundlage.
- Bei Kinofilmen mit Herstellungskosten von bis zu 300.000 Euro wird ein Produzentenhonorar von bis zu 15.000 Euro anerkannt, bei Kinofilmen mit Herstellungskosten zwischen 300.000,01 Euro und 500.000 Euro ein Produzentenhonorar von bis zu 25.000 Euro.
- Bei Kinofilmen mit Herstellungskosten von über 500.000 Euro wird ein Produzentenhonorar von bis zu 5 % der Herstellungskosten, höchstens aber 250.000 Euro anerkannt.
- Bei Kinofilmen kann eine Überschreitungsreserve von bis zu 8 % der Fertigungskosten kalkuliert werden.
- Bei den Herstellungskosten findet die Mehrwertsteuer keine Berücksichtigung.
- Erbringt der Hersteller eigene Leistungen, so können diese Leistungen höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen angesetzt werden. Handelt es sich um sachliche Leistungen, für die ein Listenpreis vorhanden ist, ist dieser um 25 % zu reduzieren.
- Sind der Produzent oder Mitproduzent bzw. der Inhaber, Allein- oder Mehrheitsgesellschafter des herstellenden Unternehmens (Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaft) und der Regisseur identisch, beträgt die Gage für Regie - ausgenommen für den Bereich Dokumentarfilm bis zu einem Schwellenwert von 1,5 Millionen Euro - höchstens 4 % des Gesamtbudgets.
- Sind der Produzent oder Mitproduzent bzw. der Inhaber, Allein- oder Mehrheitsgesellschafter des herstellenden Unternehmens (Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaft) und der Herstellungsleiter identisch, beträgt die Gage für die alleinige Herstellungsleitung höchstens 2,7 % der Herstellungskosten. Sind mehrere Herstellungsleiter (in- und ausländische) tätig, berechnet sich die Gage auf Grundlage des deutschen Finanzierungsanteils.

- Bei Mehrfachbetätigung innerhalb des Herstellungsprozesses eines Films über die vorherigen Regelungen hinaus sind Reduzierungen der Gagensätze in Höhe von 20 % vorzunehmen.
- HU, Producers Fee, Eigenleistungen sowie Rück- und Beistellungen können bei Schlusskostenprüfung nur in kalkulierter Höhe abgerechnet werden.
- Die dem Antrag beigefügte Kalkulation mit den einzelnen Positionen der geplanten Herstellungskosten wird im Fall einer Förderempfehlung Bestandteil des Fördervertrages. Werden zwischen Förderempfehlung und Vertragsschluss größere Abweichungen bei den einzelnen Positionen notwendig, so müssen diese vor Durchführung der Maßnahme durch den FFF Bayern genehmigt werden.

### **Eigenmittel und Finanzierungsplan**

Die Eigenmittel sollen mindestens 2,5% der Herstellungskosten (bei Koproduktionen 2,5 % des deutschen Finanzierungsanteils) betragen. Als Eigenmittel zählen eigene Mittel des Herstellers sowie Fremdmittel, die ihm darlehensweise mit unbedingter Rückzahlungspflicht überlassen werden.

Rückgestellte Eigenleistungen können zusätzlich bis höchstens 10 % der Herstellungskosten eingesetzt werden.

### **Fristen**

Die Förderempfehlung erlischt, wenn die Gesamtfinanzierung nicht neun Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vergabeausschusses nachgewiesen wird. Sie erlischt ferner, wenn mit den Dreharbeiten nicht zwölf Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vergabeausschusses begonnen wird. In begründeten Ausnahmefällen kann die Geschäftsführung auf Antrag diese Fristen verlängern. Der Antrag muss vor Fristablauf eingehen.

### **Rückführung des Förderdarlehens und Produzentenvorrang**

Die Fördereinrichtungen der Länder und des Bundes haben sich auf Basis ihrer Vorschriften im Hinblick auf die Förderung von Kinofilmen auf Folgendes geeinigt:

- Aus dem Produzentenanteil werden zuerst die Verleihvorkosten sowie die Verleih- und Vertriebsgarantien, soweit diese zur Finanzierung der Herstellungskosten verwendet wurden, zurückgedeckt (dies kann anders geregelt sein, z.B. wenn dem Produzenten ein sog. Erlöskorridor gegenüber dem Verleih zusteht, soll jedoch für die grundsätzliche Betrachtung außer Acht bleiben).
- Ebenso soll es für die Frage des Vorrangs bei der Rückführung der Mittel nicht darauf ankommen, welche Finanzierungsbestandteile von den jeweiligen Förderungen im Rahmen der Finanzierung als Eigenanteil anerkannt (z.B. zurückgestellte HU) oder gefordert werden. Vielmehr geht es allein darum, welche Finanzierungsbestandteile aus den dem Produzenten zustehenden Erlösen zurückgedeckt werden dürfen, bevor die Tilgung bei den beteiligten Förderern einsetzt.

Danach sollen folgende Finanzierungsbestandteile vorrangig aus dem Produzentenanteil rückführbar sein:

- Eigene Mittel des Produzenten oder Fremdmittel, die dem Produzenten darlehensweise mit unbedingter Verpflichtung zur Rückzahlung überlassen wurden (z.B. Bankdarlehen). Hierzu zählen auch entsprechende Eigen- und Fremdmittel der deutschen Koproduzenten (mit Ausnahme von Finanzierungsanteilen von TV-Sendern). Im Einzelfall kann geregelt werden, dass bei Filmfonds-finanzierten Filmen nicht die gesamten Eigen- und Fremdmittel als vorrangig rückführbar anerkannt werden.
- Eigene Leistungen des Produzenten, die dieser als kreativer Produzent und/oder Herstellungsleiter und/oder Regisseur und/oder Hauptdarsteller und/oder Kameramann

erbringt sowie Verwertungsrechte des Herstellers an eigenen Werken wie vorbestehender Roman, Drehbuch oder Filmmusik, soweit diese als Finanzierungsbestandteil zurückgestellt worden sind. Zusammen sind diese Positionen allerdings nur bis zur Höhe von 10% der anerkannten Herstellungskosten vorrangig rückführbar.

- Rückstellungen Dritter, z.B. Gagen und/oder Sachleistungen, soweit sie als marktüblich anerkannt werden. Die FFA ist gem. § 71 Absatz 1-2 FFG verpflichtet, einen Vorrang von mindestens 5 % der Herstellungskosten anzuerkennen, auch wenn der tatsächliche Eigenanteil des Produzenten niedriger ist. Sie darf nur dann einen niedrigeren Vorrang anerkennen, wenn die Rückzahlungsbedingungen im Zusammenwirken mit anderen Förderern ansonsten günstiger sind als in § 71 Absatz 3 FFG geregelt, z.B. bei niedrigerer Rückzahlungsquote. Einen für den Produzenten günstigeren Rückzahlungsrang kann sie immer einräumen, wenn dies von den anderen Förderungen anerkannt wird oder wenn keine anderen Förderungen beteiligt sind. Die Länderförderungen werden in jedem Fall einen Vorrang von 2,5 % der anerkannten Herstellungskosten anerkennen. Sofern im Rahmen der Tilgung Besonderheiten vereinbart werden (z.B. Korridor), erklären sich alle Förderungen bereit, eine gemeinsame Regelung zu finden. Auch hier gilt der Grundsatz, dass die Rückführung pari passu zu den gewährten Förderdarlehen erfolgen soll. Die Tilgungsfrist beträgt in der Regel 10 Jahre.

Nicht vorrangig rückführbar sind:

- I.d.R. zurückgestellte eigene Sachleistungen des Produzenten, z.B. Nutzung von eigenem Equipment, wie Schneidetechnik und Kameraausrüstung.
- Zurückgestellte Handlungskosten. Die Länderförderungen können in Ausnahmefällen einvernehmlich die in Nummer 1 und 2 genannten Kosten als vorrangig rückführbar anerkennen.\*
- Koproduktionsanteil und/oder Lizenzgebühren von öffentlich-rechtlichen oder privaten TV-Sendern.
- Fördermittel und öffentliche Mittel, wie z.B. Filmpreise.

### **Sperrfristen**

Sofern der FFF Bayern alleiniger Förderer oder Hauptförderer ist und keine Bundesförderung beteiligt ist, ist die Genehmigung von Sperrfristverkürzungen beim FFF Bayern zu beantragen. Der formlose Antrag ist über das Onlineportal einzureichen. Folgende Angaben sind verpflichtend:

- Datum des Kinostarts,
- Stand der Auswertung,
- Nennung der zu reduzierenden Sperrfristen und des jeweils geplanten Auswertungsbeginns nach einer entsprechenden Reduzierung,
- Begründung und Zustimmung des Produzenten und betroffener Rechteinhaber/Auswerter.

Anträge auf Sperrfristverkürzung können erst nach Kinostart gestellt werden. Eine Verkürzung der Sperrfrist kann nicht mehr erfolgen, wenn mit der Auswertungsstufe, für die die Verkürzung beantragt wurde, bereits vor der Entscheidung über den Antrag begonnen wurde.

### **Nennungsverpflichtung und Premiere geförderter Kinofilme**

Die erforderliche Nennung des FFF Bayern im Vor- und Abspann des Filmes sowie bei Veröffentlichungen sind zu beachten. Genaue Angaben und die zu verwendenden Logos sind auf [www.fff-bayern.de](http://www.fff-bayern.de) abrufbar. Falls eine Premiere oder erste öffentliche Vorführung geförderter Kinofilme erfolgt, soll diese in Bayern stattfinden, sofern der FFF Bayern Hauptländerförderer ist.

## **Zuständige Förderreferentinnen**

### **Kinofilm ab 3 Mio. Euro Budget**

Judith Erber

E-Mail: judith.erber@fff-bayern.de

Tel. 089 - 544 602 - 12

### **Kinofilm bis 3 Mio. Euro Budget**

#### **Kino-Dokumentarfilm**

Christine Haupt

E-Mail: christine.haupt@fff-bayern.de

Tel. 089 - 544 602 – 19

\* Die Länderförderungen sind sich dabei einig, dass zurückgestellte HU nur bis zu max. 50% und die Kosten aus Nummer 1 und 2 nur bis zu max. 10% der gesamten Herstellungskosten als vorrangig anerkannt werden dürfen und ein Gesamtbetrag der Kosten aus Nummer 1 und 2 in Höhe von 153.388 Euro nicht überschritten werden darf.

# ANLAGEN

## PRODUKTIONSFÖRDERUNG KINOFILM

Sämtliche den **Antrag auf Produktionsförderung Kinofilm** betreffenden Anlagen sind in deutscher Sprache als PDF, JPEG oder PNG-Datei im Onlineportal hochzuladen:

- Handelsregisterauszug
- Transparenzregisterauszug [bei juristischen Personen sowie eingetragenen Personengesellschaften]\*  
\* Die Vorlage eines Transparenzregisterauszugs ist freiwillig. Im Falle einer Förderempfehlung besteht jedoch eine gesetzliche Verpflichtung der LfA Förderbank Bayern, einen Transparenzregisterauszug des Fördernehmers einzuholen. Etwaige Unstimmigkeiten hat die LfA Förderbank Bayern an die registerführende Stelle zu melden.
- Beteiligungsverhältnisse [wenn Firmeninhaber/Gesellschafter juristische Personen sind]
- Firmenprofil/Filmografie des Antragstellers
- Drehbuch, ggfls. weitere Drehbuchfassungen
- Visualisierungshilfen
- Kalkulation mit ausgewiesenem Bayerneffekt
- Finanzierungsplan
- Nachweise über die im Finanzierungsplan angegebenen Finanzierungsbestandteile z.B.:
  - Geplante Eigenmittel
  - Rückstellungen Dritter
  - TV-Lizenz
  - Verleih-, sowie Vertriebsgarantien (Weltvertrieb, Video, Presales etc.)
  - Weitere bewilligte Fördermittel
  - Ko-Produktionsbeiträge weiterer Produzenten
- Drehplan
- Stabliste
  - Filmografien Stab
  - Verträge/Zusagen Stab
- Besetzungsliste
  - Verträge/Zusagen Hauptdarsteller/Nebendarsteller
- Autorenvertrag/Verfilmungsvertrag
- Verleihvertrag
- TV-Lizenzvertrag soweit angegeben
- Weitere Vertriebsverträge soweit angeben
- Marketingkonzept
- Rückflussplan
- Koproduktionsverträge mit weiteren Produzenten soweit angegeben
- Erklärung der Geschäftsführung und Herstellungsleitung zur Einhaltung der Ökologischen Standards
- Vorläufiger CO2-Bericht